

BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEVERWALTUNG DORFHAIN

Ratssitzung

Die nächste öffentliche Ratssitzung findet am

**Montag, dem 22. März 2010,
um 19 Uhr im Sportcasino Dorfhain**

statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen sieben Tagen vor der Gemeinderatssitzung in den Schaukästen

- Schulstraße 4 - Gemeindeverwaltung Dorfhain und
- Kleindorfhainer Straße 41 - Buswartehalle

gez. O. Schwalbe
Bürgermeister

SATZUNG

der Gemeinde Dorfhain zur Reinigung von Straßen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 51, Absatz 5 und § 52, Absatz 1 Nr.12 und Absatz 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Dorfhain in seiner öffentlichen Sitzung am 22.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51, Absatz 1-3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) In Verpflichtung der Gemeinde verbleiben die Reinigung der Fahrbahnen und Überwege, die nicht durch Absatz 1 erfaßt sind.
- (3) Soweit die Gemeinde nach Absatz 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlichrechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
 - a) Grundstückseinfriedungen und Freiflächen
 - b) Straßen, Wege und Plätze
 - c) Straßen- und Abflussgräben
 - d) Übergänge und Brücken
 - e) Böschungen und Stützmauern
 - f) Einlaufschrote und Wasserleitungsschieberkappen
- (3) Gehwege sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr, sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Rechtsträger, Verwalter, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach § 1030 BGB, Wohnungsbe-

rechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dringlich Berechtigte, denen abgesehen von der o. g. Wohnungsberechtigung nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.

- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchten, wenn sie durch diese Satzung begründete Verpflichtung vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeindeverwaltung ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach Absatz 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten sind der Gemeindeverwaltung umgehend mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist. Im Übrigen sind mehrere Verpflichtete Gesamtschuldner.
- (5) Haben mehrere Grundstücke gemeinsamen Zugang zur sie erschließenden Straße, oder liegen sie hintereinander zur selben Straße, so sind ihre Eigentümer und Besitzer auch gesamtschuldnerisch reinigungspflichtig.
- (6) Verursacher von groben Verunreinigungen.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung §§ 6-9
- b) den Winterdienst §§ 10 und 11
- c) In den Straßenraum und in Anlagen hineinreichende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den Fahrbahnen und ggf. Parkstreifen bis zu einer Höhe von mind. 4,5 m über den Gehwegen bzw. Randstreifen bis zu einer Höhe von 2,5 m zu beseitigen. Überhängende trockene Äste und Zweige sind in jedem Fall vollständig zu entfernen. Hecken, welche an Gehwegen, Straßen und Anlagen angrenzen, müssen regelmäßig so zurückgeschnitten werden, dass Passanten und Verkehr nicht behindert werden.

§ 5 Verschmutzung durch Abwässer

Die Verschmutzung und Belastung der Gewässer ist zu vermeiden. Das Ableiten von Fäkalien, Silowasser, Treibstoffen, Ölen und anderen chemischbiologischen Stoffen (insbesondere auch Autopflegemitteln) in Gräben, Rinnen, Gewässer und Kanäle ist untersagt. Dies gilt auch für normale Haushaltabwässer (Abwaschwasser, Waschwasser, Badewasser) ab dem Zeitpunkt des Anschlusses des jeweiligen Grundstückes an die zentrale Kläranlage.

II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 6 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen, wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichem Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (ausgerufener Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist unverzüglich zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt, noch in Entwässerungsanlagen, Schächte, Abzugsgräben oder Gewässer geschüttet werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEVERWALTUNG DORFHAIN

§ 7 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßen Rinne ein 4 m breiter Streifen vom Gehweg in Richtung Fahrbahnmitte zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Ein Richtungen getrennte Fahrbahnen, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeit

- (1) Soweit nicht besondere plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag bis spätestens 18:00 Uhr zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeindeverwaltung bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z. B. bei Heimatfesten, Festakten o. ä.) dies erfordert. Die Gemeindeverwaltung trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar, mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung, zugestellt wird, ist sie öffentlich bekanntzugeben.

§ 9 Vorrichtungen zur Entwässerung und Brandbekämpfung

Vorrichtungen, die zur Entwässerung oder Brandbekämpfung dienen, müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen (auch Schnee und Eis) freigehalten werden.

III WINTERDIENST

§ 10 Schneeberäumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten die Zugänge zu ihren Grundstücken, die Gehwege und die Übergänge vor ihren Grundstücken zu räumen und abzustumpfen.
- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls, soweit möglich, aufzuhacken und abzulagern.
- (4) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (5) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (6) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten werktags von 07:00 Uhr und sonntags/feiertags von 08:00 Uhr und enden um 20:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten sind die festgelegten Verpflichtungen bei extremen Witterungsverhältnissen unverzüglich durchzuführen.

§ 11 Beseitigung von Schnee und Eisglätte

- (1) Bei Schnee und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu streuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußverkehr dienende sonstige

Straßenteile müssen mit einer Mindestdiefe von 1,50 m höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden.

- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Die Verwendung von Asche als Streumaterial ist untersagt. Die Kosten für das Material trägt der Verpflichtete.
- (5) Auftauendes Eis auf den in Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend den Vorschriften des § 10, Absatz 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles, die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Zwangsmaßnahmen

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten und können nach § 52, Absatz 2 des SächsStrG mit einer Geldbuße bis 500 € geahndet werden

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dorfhain, den 23. 02. 2010

O. Schwalbe
O. Schwalbe
Bürgermeister



Friedensrichter

Der Gemeinderat Dorfhain wählte in seiner öffentlichen Sitzung am 22.02.2010 für den Zeitraum von 5 Jahren

**Frau Bianca Schillhahn
zum 1. März 2010**

in das Amt der Friedensrichterin der Gemeinde Dorfhain.

Die Wahl der Friedensrichterin ist durch den Vorstand des Amtsgerichtes zu bestätigen.

Sprechstunden sind bitte **persönlich oder telefonisch unter der Rufnummer 62579 mit Frau Schillhahn** zu vereinbaren.

PROTOKOLL - Nr. 01

**der öffentlichen Ratssitzung des Gemeinderates Dorfhain
vom 23. 11. 2009 im Sportcasino Dorfhain**

Beginn: Öffentlicher Teil 19.15 Uhr Ende: Öffentlicher Teil 21.05 Uhr

1. Der Gemeinderat Dorfhain umfasst 13 Mitglieder einschließlich Bürgermeister

2. Gemeinderäte

	anwesend	entschuldigt	unentschuldigt
19.00 - 19.30 Uhr	11	2 *)	-
19.39 - 21.05 Uhr	13	0	-

*) Herr Funk und Frau Klaußner waren für diese Sitzung entschuldigt